



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV 2

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV2- vom 24. Oktober 2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.**

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Landratsamt Freudenstadt Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, Bürgerinformation, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO beim Landratsamt Freudenstadt Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Freudenstadt, 02. November 2020


(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat